

Variante: die Kinder- und Jugendvertretung kommt in einer Versammlung der Gruppensprecher (Teilnehmende und Mitarbeitende aus den Gruppen) zusammen

---

§§ 1-3 wie in der Variante mit Vollversammlung

#### **§ 4 Organe**

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Organe:

a) die Gruppensprecherversammlung,

b) den Vorstand *[Die Gruppen können auch unmittelbar Personen in den Vorstand entsenden. Dann ist eine Gruppensprecherversammlung entbehrlich].*

(2) In den Gruppen sind bei der Abstimmung über die Entsendung Personen ab einem Alter von 6 Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.

(3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

§ 5 wie in der Variante mit Vollversammlung

#### **§ 6 Gruppensprecherversammlung**

(1) Die Gruppensprecherversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dies kann auch in digitaler Form stattfinden.

(2) Mitglieder der Gruppensprecherversammlung sind die nach Absatz 4 entsandten Sprecherinnen und Sprecher der Kinder- und Jugendgruppen der Kirchengemeinde \_\_\_\_\_.

(3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(4) Jede Kinder- und Jugendgruppe, die auf der in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung geführten Gruppenliste geführt wird, entsendet zwei Personen aus dem Kreis der Teilnehmenden und eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden in die Gruppensprecherversammlung. Zwei Drittel der von einer Gruppe entsandten Menschen müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Ebenfalls zwei Drittel der von einer Gruppe Entsandten müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Gruppensprecherversammlung im Alter zwischen 6 und 26 Jahren sein. Die Entsendung soll durch eine Wahl erfolgen, die nach den im kirchlichen Recht genannten Grundsätzen erfolgt.

(5) Eine außerordentliche Gruppensprecherversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Gruppenmitgliedern der in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführten Gruppen verlangt wird.

(6) Die Einladung zur Gruppensprecherversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung an die Gruppenleitung zu erfolgen. Die Gruppensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Von der Gruppensprecherversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

### **§ 7 Aufgaben der Gruppensprecherversammlung**

(1) Die Gruppensprecherversammlung nimmt alle Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Gruppensprecherversammlung vorbehalten:

- a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums und des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ nach dem kirchlichen Recht,
- d) Wahl von Delegierten in die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises \_\_\_\_\_,
- e) Entscheidungen über Mandatierungen,
- f) Wahl von Kassenprüfenden,
- g) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,
- h) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Gruppen auf die in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung geführte Gruppenliste,
- i) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit der Vertretungen von mindestens der Hälfte der Gruppen, die auf der als Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung geführten Gruppenliste geführt werden und einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Vorstand – wie in der Variante mit Vollversammlung

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,
- b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugending,
- c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung \_\_\_\_\_ nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
- d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung \_\_\_\_\_ von der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
- e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei er mit der Jugendreferentin der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zusammenarbeitet,
- f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_,

- g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
  - h) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,
  - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten,
  - j) Streichung von Kinder- und Jugendgruppen von der in Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung geführten Gruppenliste, wenn diese ihre Arbeit eingestellt haben.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

§§ 10-11 wie in der Variante mit VV